



NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Zusatzvereinbarung zum Dauergrabpflege-Vertrag Nr.	
Name der Grabstätte	

PRÄAMBEL

Die "Bestattungsgärten Köln" sind als sog. gärtnerbetreute Gräberfelder konzipiert und angelegt. Die darin befindlichen Grabstätten werden im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit der Stadt Köln an die Nutzungsberechtigten vergeben, wobei sichergestellt sein muss, dass die langfristige Grabpflege über einen Dauergrabpflegevertrag mit der Genossenschaft Kölner Friedhofsgärtner eG über die gesamte Nutzungsdauer gewährleistet ist.

Im Interesse aller Nutzungsberechtigten unterliegt die Gestaltung der "Bestattungsgärten" bestimmten Vorgaben entsprechend der gärtnerischen Planung und Pflegestandards. Die besonderen Gestaltungsmerkmale werden in einer Informationsbroschüre und auf unserer Website www.bestattungsgaerten.de beschrieben und können dort jederzeit eingesehen werden.

Grundsätzlich unterliegt auch diese Vereinbarung der jeweils gültigen Friedhofssatzung.

Insbesondere gelten folgende Regelungen:

- Die im Preis enthaltenen Grabdenkmäler sind Basisausführungen aus dem Mustersortiment; die Aufstellung individueller Grabmale ist nur nach Absprache möglich und kann Zusatzkosten verursachen; die Beauftragung erfolgt laut genehmigtem Angebot eines Steinmetzbetriebes.
- Das vorgesehene Grabmal (nach Standardvorgaben) wird spätestens nach Ablauf von zwei Jahren ab Beisetzungstermin durch die Genossenschaft beim kooperierenden Steinmetz in Auftrag gegeben, wenn bis dahin keine eigene Veranlassung durch den Vertragspartner erfolgt ist.
- Grabkreuze werden spätestens mit Aufsetzen des Grabmals / Erstellen der Inschrift abgeräumt.
- Für die Genehmigung der **Grabmalaufstellung** und die **Standsicherheitsprüfung** werden städtische Gebühren fällig. Die Haftungspflicht für die Standfestigkeit lt. § 4, Abs. (3) entfällt.
- Die Beisetzung von Urnen in ein Erdgrab ist möglich (nach Regelung der gültigen Satzung).
 Die Beisetzung von zwei Särgen auf einer Stelle ist in Verbindung mit einer Tiefbestattung möglich.
- In den Fällen einer **Erst- oder Zweitbelegung** nach Ablauf von 5 Jahren wird die Verlängerung des Nutzungsrechtes und der Grabpflege erforderlich. (bis mindestens 20 Jahre = Ruhefrist)
- Die Beschriftung für eine zweite Beisetzung wird gesondert abgerechnet, insofern diese Leistungen nicht bereits vertraglich vorgesehen wurde. Gleiches gilt für die Neuanlage nach 2. Beisetzung.
- Die **Gestaltung und Pflege** der Grabflächen erfolgt nur durch die beauftragten Friedhofsgärtner der Arbeitsgemeinschaft; eine eigene Bepflanzung ist in den "Bestattungsgärten" nicht möglich.
- Der Zeitpunkt für die gärtnerische Neuanlage nach einer Beisetzung wird unter Berücksichtigung jahreszeitlicher und fachlicher Kriterien durch den ausführenden Mitgliedsbetrieb festgelegt.
 Gleiches gilt für die regelmäßigen gärtnerischen Pflegearbeiten (nach Notwendigkeit).
- Trauerschmuck und sonstige Grabbeigaben dürfen nicht dauerhaft in den "Bestattungsgärten" verbleiben und werden spätestens ein Jahr nach der Beisetzung entfernt. Das Ablegen von künstlichen Blumen und Gestecken ist It. Friedhofssatzung nicht gestattet.
- Das vorübergehende Ablegen von Trauerschmuck und Abstellen von Grabschalen ist nur auf freien Beetflächen oder auf dem Weg bzw. auf der Mauer vor der Grabstelle möglich. Gestattet sind außerdem eine Grablaterne mit Sockel und eine Grabvase (Steckvase oder fest verbaut/in den Boden eingelassen).
- Bei Vorsorgeverträgen (= Beginn nach der ersten Beisetzung) sollte eine Grabstätte in den "Bestattungsgärten" reserviert werden. Hierfür wird zu Lebzeiten eine sog. "Reservierungsgebühr" in Höhe des Jahrespflegesatzes berechnet, die geringfügigen jährlichen Anpassungen unterliegt.

Hiermit erkenne(n) ich / wir die Nutzungsbedingungen und Vorschriften für den I	Erwerb einer
Grabstätte in den "Bestattungsgärten Köln" an und bestätigen, dass wir von den s	spezifischen
Gestaltungsmerkmalen der Bestattungsbereiche Kenntnis genommen haben.	1

Κö	ln	4	n
NU	111.	СIE	-11